

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);
Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG für den Neubau der 380-kV-Leitung Prienbach – Pleinting

Die Planfeststellung wurde beantragt von der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Simbach a. Inn und Vilshofen an der Donau, den Märkten Aidenbach, Bad Birnbach und Triftern sowie den Gemeinden Aldersbach, Bayerbach, Beutelsbach, Eggldham, Haarbach, Künzing, Stubenberg und Wittibreit beansprucht.

Für das Vorhaben findet gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Die Verfahrensvorschriften des UVPG finden deshalb keine Anwendung. Eine Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entfällt ebenfalls aufgrund von § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Planunterlagen werden zur allgemeinen Einsicht digital zugänglich gemacht auf der Internetseite

Internetadresse der Kommune

<https://www.eggldham.de/aktuell/bekanntmachung.html>

in der Zeit vom
18.06.2025

bis zum (einschließlich)
17.07.2025

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum
31.07.2025

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Gemeinde Eggldham, Bauamt, Hauptstr. 33, 84385 Eggldham

oder bei der Regierung von Niederbayern, Verwaltungsgebäude am Münchner Tor, Innere Münchener Straße 2, 84028 Lands-
hut (Terminvereinbarung unter energieversorgungsleitungen@reg-nb.bayern.de) erheben.

Einwendungen können zusätzlich über die folgenden Wege erhoben werden:

- über das sichere Kontaktformular der Regierung von Niederbayern (<https://formularserver-bp.bayern.de/sichererKon-takt?caller=00998243379>) oder
- durch eine elektronische Zusendung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder
- über ein besonderes elektronisches Postfach (beA, beN oder eBO).

Die Erhebung von Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ist nicht zugelassen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.** Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlau-
tender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner
für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich
sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberück-
sichtigt bleiben. Bereits im Verfahren erhobene Einwendungen bleiben weiter gültig.

Die Regierung von Niederbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin
enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme zuleiten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass
gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden sollen,
wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch
ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG
von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, den die Regierung von Niederbayern ortsüblich bekanntmacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen oder durch Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Auf die Zugänglichmachung im Internet wird, zusammen mit dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses und der Rechtsbehelfsbelehrung, in einschlägigen örtlichen Tageszeitungen hingewiesen. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.
8. Zudem werden die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern unter www.regierung.niederbayern.bayern.de/pfv-prienbach-pleinting veröffentlicht.
9. Auf Verlangen gegenüber der jeweiligen Gemeinde kann während des Auslegungszeitraums nach § 43a Satz 3 EnWG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen. Das Verlangen ist an die jeweilige Gemeinde zu richten.
10. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Unterabs. 1 Buchst. c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de/meta/datschutz



Unterschrift

Etzel
1. Bürgermeister
Gemeinde Egggham



- Siegel -